



KLEINBAUGESUCH

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92)

Standort des Bauvorhabens:	Strasse + Nr.	
	Parzellen-Nr./Zone	
Gesuchsteller	Name	
	Adresse	
	Telefon-Nr.	
	E-Mail-Adresse	
Eigentümer der Parzelle <small>(wenn nicht identisch mit Gesuchsteller)</small>	Name	
	Adresse	

Beschreibung des Projektes:

Zweck:	
Konstruktion/Baumaterial:	
Bedachungsmaterial/Farbe:	
Abmessungen: (Breite x Tiefe x Höhe)	

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen – im Doppel – an die Gemeindeverwaltung, Neuweilerstrasse 10, 4124 Schönenbuch einzureichen

- Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort (*zwingend erforderlich*)
- Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen (*zwingend erforderlich*)
- Ausschnitte aus Prospektunterlagen (*fakultativ, je nach Bauvorhaben*)

Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in

Unterschrift Gesuchsteller/In	Unterschrift Grundeigentümer/In (wenn nicht identisch mit Gesuchsteller)
Name: _____	Name: _____
Ort/Datum: _____	Ort/Datum: _____

Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke (falls die gesetzlichen Grenzabstände nicht eingehalten und das Näherbaurecht gewährt wird)

Parzelle-Nr: _____	Name: _____	Ort/Datum: _____	Unterschrift: _____
Parzelle-Nr: _____	Name: _____	Ort/Datum: _____	Unterschrift: _____
Parzelle-Nr: _____	Name: _____	Ort/Datum: _____	Unterschrift: _____

Bewilligung:

Das Kleinbaugesuch wird bewilligt nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite. Diese Bewilligung ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig.

Der Präsident Der Verwalter

Schönenbuch, _____

A. Knubel

M. Friederich



GEMEINDE SCHÖNENBUCH

Bemerkungen:

1. Mit dem Bau der Kleinbaute darf erst nach Eintreffen der Bewilligung durch den Gemeinderat begonnen werden.
2. Die Kleinbaute darf nicht beheizt werden und muss über einen separaten Eingang verfügen.
3. Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!

Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung:

Auflage:

Die Baute ist nach Erstellung der Gemeindeverwaltung schriftliche oder telefonisch (061 481 31 55) zur Abnahme zu melden.

Abnahme erfolgt am durch Unterschrift:

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
 - a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
 - g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
- 2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

- 1 Keiner Baubewilligung bedürfen:
 - a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
 - b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
 - c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
 - d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
 - e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
 - f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
 - g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
 - h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
- 2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.